



Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 20.02.2024

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

¹Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Rudelzhausen einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. ²Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ³Sein Besuch ist freiwillig. ⁴Es handelt sich um eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Erstanmeldung und Betreuungsvereinbarung

(1) ¹Die Aufnahme eines Kindes, welches noch nicht in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut wird, setzt die Erstanmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung voraus. ²Die Erstanmeldung hat in Textform zu erfolgen. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Erstanmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ⁴Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

- Familienname und Vorname des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
- Anschrift(en) des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
- Geschlecht des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
- Staatsangehörigkeit des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,

- Geburtsdatum des Kindes,
- Konfession des Kindes,
- Telefon- oder Handynummer der Personensorgeberechtigten des Kindes für die untertägige Erreichbarkeit,
- Angabe der Personensorgeberechtigten des Kindes, ob sie berufstätig sind,
- Angabe der Personensorgeberechtigten des Kindes zum Alleinerziehenden-Status,
- Angabe, ob sich die Familie des Kindes in einer besonderen Notlage befindet, inklusive Begründung,
- Familienname und Vorname der Geschwister des Kindes, sofern diese zum Anmeldezeitpunkt des Kindes bereits in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut werden,
- Familienname, Vorname und Telefon- oder Handynummer der Personen, die das Kind zur Kindertageseinrichtung bringen und abholen dürfen, sowie eine Bestätigung, dass diese Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 15 Abs. 2),
- Familienname, Vorname und Telefon- oder Handynummer der Personen, die im Notfall von der Kindertageseinrichtung kontaktiert werden sollen,
- gewünschte Buchungszeiten (Buchungsbeginn und -ende von Montag bis Freitag im Rahmen der Öffnungszeiten; das Nähere regelt Absatz 5),
- Angabe, an welchen Wochentagen für das Kind ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung gewünscht wird,
- Familienname und Vorname sowie die Anschrift und die Telefonnummer des Haus- oder Kinderarztes des Kindes,
- Krankenkasse des Kindes,
- folgende Angaben zum Entwicklungsstand des Kindes:
 - Erlernen des freien Laufens bis zum 18. Monat oder später,
 - Sprechen der ersten Worte bis zum 18. Monat oder später,
 - Angabe, ob Sprachauffälligkeiten vorliegen,
 - Angabe, ob gelegentliches Einnässen der Fall ist,
 - Angabe, ob das Kind rechts- oder linkshändig ist,
- folgende Angaben zu Krankheiten oder gesundheitlichen Besonderheiten des Kindes:
 - Angabe, ob das Kind ein Anfallsleiden, Diabetes oder Asthma hat,
 - konkrete Angabe sonstiger ernsthafter oder übertragbarer Krankheiten und sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
 - konkrete Angabe von Allergien,
 - Angabe, ob Seh- oder Hörstörungen vorliegen,
 - Angabe, ob das Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss und, wenn ja, konkrete Angabe der Medikamente,
 - Angabe, ob das Kind zum Anmeldezeitpunkt oder in absehbarer Zeit in ergotherapeutischer, logopädischer oder sonstiger therapeutischer Behandlung ist,
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzen im Falle einer Behinderung oder drohenden wesentlichen Behinderung, inklusive der Überlassung einer Kopie des jeweils aktuellen Eingliederungshilfebescheids,
- Angabe, ob die Personensorgeberechtigten sämtlich nichtdeutschsprachiger Herkunft sind,
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz – BayEUG –, inklusive der Überlassung einer Kopie des Zurückstellungsbescheids.

⁶Im Zuge der Anmeldung müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung entweder

- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern hat, oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder

– eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Kindertageseinrichtung, eines Kinderhorts, einer Einrichtung der Kindertagespflege, einer Schule, eines Heims oder einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern darüber, dass eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Masern-Impfschutz bzw. über eine Immunität oder Kontraindikation des Kindes vorgelegen hat, vorgelegt werden. ⁷Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Ergebnisse der Vorlage nach Satz 6 schriftlich zu dokumentieren.

(2) ¹Die Erstanmeldung erfolgt für das jeweils kommende Betreuungsjahr (§ 12) zu einem gesondert von der Gemeinde Rudelzhausen bekannt gegebenen Termin. ²Dieser findet in der Regel im Frühjahr nach der Schulanmeldung statt. ³Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig durch Veröffentlichung in der lokalen Presse sowie auf der Homepage der Gemeinde Rudelzhausen. ⁴Dabei setzt die Gemeinde eine Frist, innerhalb derer die Erstanmeldungen möglich sind. ⁵Im Zeitraum der Erstanmeldungen findet in der Regel ein Tag der offenen Tür der Kindertageseinrichtung statt. ⁶Hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

(3) ¹Im Falle der tatsächlichen Aufnahme des Kindes (§ 5) ersetzt die Erstanmeldung die gesonderte Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 für das erste Betreuungsjahr. ²Die Vereinbarung der Buchungszeiten kommt in diesem Fall durch die Erstanmeldung und die Betreuungsplatzzusage zustande.

(4) Im Falle der tatsächlichen Aufnahme des Kindes (§ 5) haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(5) ¹Mit Ausnahme des ersten Betreuungsjahrs haben die Personensorgeberechtigten bis zum 15. Juni vor jedem Betreuungsjahr (§ 12) in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Die Betreuungsvereinbarung hat in Textform zu erfolgen. ³Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ⁴Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 7) jedenfalls die Kernzeit (§ 7 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten angegebenen) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁵Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

(6) ¹Während des jeweils laufenden Betreuungsjahrs ist die Änderung der Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen textlichen Vereinbarung. ²Eine unterjährige Erhöhung der Buchungszeiten ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. ³Es besteht keine Garantie auf eine Erhöhung der Buchungszeit. ⁴Sie kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 5 Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der erstangemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich nach dem Ende des jeweiligen

Erstanmeldezeitraums (§ 4 Abs. 2). ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mit.

(2) ¹Die allgemeinen gesetzlichen und aufgrund sonstigen höherrangigen Rechts geltenden Aufnahmeverbote bleiben unberührt. ²Insbesondere betrifft dies das infektionsschutzrechtliche Betreuungsverbot für Kinder, bei denen vor der Aufnahme kein ausreichender Masernimpfschutz, keine Masernimmunität oder medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung nachgewiesen wird.

(3) ¹Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Rudelzhausen haben. ²Die Aufnahme eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Rudelzhausen hat und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut wird, bleibt wirksam, solange das Kind zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Satz 1 gehört.

(4) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Rudelzhausen wohnenden Kindern nach der folgenden Rangfolge getroffen:

- ³Erstrangig werden die Plätze nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

⁴Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- ⁵Zweitrangig werden die Plätze nach dem Lebensalter der erstangemeldeten Kinder, zuvorderst an das älteste Kind, vergeben.

- ⁶Drittrangig werden die Plätze nach dem Eingang der textlichen Erstanmeldung in der Kindertageseinrichtung bzw. der Gemeindeverwaltung, zuvorderst an das Kind mit dem zeitlich frühesten Anmeldungseingang, vergeben. ⁷Maßgeblich ist hierfür der tatsächliche Eingangszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Versendung.

(5) ¹Bei der Betreuungsplatzvergabe werden nur diejenigen Erstanmeldungen berücksichtigt, die sämtliche für die Aufnahmeentscheidung und für die Einrichtungsförderung relevanten Daten und Nachweise enthalten. ²Ist die Erstanmeldung unvollständig oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder Belege, ersucht die Gemeinde die Anmeldenden um Ergänzung bzw. Korrektur. ³Die Einreichung ergänzender oder korrigierter Angaben und von nachträglichen Belegen ist innerhalb der Erstanmeldungsfrist (§ 4 Abs. 2) vorzunehmen.

(6) Die Aufnahme erfolgt unbefristet und bleibt wirksam, solange das Kind zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Satz 1 gehört und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Rudelzhausen hat.

(7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann die Aufnahme widerrufen und der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 9 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) ¹Stellt sich nach der Aufnahme heraus, dass sie aufgrund falscher oder verschwiegener Tatsachen des Anmeldenden zustande kam, kann sie jederzeit widerrufen werden. ²Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu informieren.

(9) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Auswahlrangfolge des Absatzes 4. ³Eine Vormerkung für das übernächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

(10) ¹Geht ein Antrag auf Aufnahme eines Kindes nach der Frist für die Erstanmeldung (§ 4 Abs. 2) ein, muss dieser neben den in § 4 geforderten Angaben und Nachweisen das gewünschte Eintrittsdatum enthalten. ²Eine Betreuungsplatzvergabe ist in diesem Fall nur möglich, wenn ein Platz verfügbar ist und kein Kind auf der Vormerkliste nach Absatz 9 steht.

§ 6 Ausscheiden; Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch textliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, Ausschluss (§ 11) oder, wenn das Kind nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertageseinrichtung nach § 1 Satz 1 gehört.

(2) ¹Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. ²Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. ³Das Betreuungsverhältnis endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer textlichen Abmeldung bedarf.

§ 7 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

(1) ¹Die Buchung unterschiedlicher Betreuungszeiten an den unterschiedlichen Wochentagen ist möglich. ²Die tägliche Kernzeit stellt den verbindlichen Mindestbuchungsumfang dar. ³Die Öffnungszeiten, die Kernzeit der Kindertageseinrichtung und die Hol- und Bringzeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht, veröffentlicht und in der Einrichtung ausgehängt. ⁴Hol- und Bringzeiten sind in die gebuchten Betreuungszeiten eingerechnet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, außerordentlich geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz und keinen vergleichbaren Anspruch.

§ 8 Mindestbuchungszeit

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

¹Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. ³Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Krankheit; Anzeige

(1) ¹Kinder, die ansteckend erkrankt sind oder einen Kopflausbefall aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung bzw. des Befalls nicht besuchen. ²Dies gilt auch bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf eine ansteckende Krankheit oder einen Kopflausbefall des Kindes.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) ¹Sofern das Kind oder eine Person, die mit dem Kind in derselben Wohngemeinschaft lebt oder einen sonstigen direkten Kontakt hat, ansteckend erkrankt ist oder einen Kopflausbefall aufweist, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

(4) ¹Personen, die ansteckend erkrankt oder von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten. ²Dies gilt bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts entsprechend.

§ 11 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) ¹Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. ²Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen. ³Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 13 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) ¹Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Betreuung auf dem Wege; Aufsichtspflicht

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten persönlich oder von einer auf dem Anmeldungsbogen angegebenen abholungsberechtigten Person beim Personal der Kindertageseinrichtung übergeben werden. ³Entsprechend hat die Abholung zu erfolgen, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. ⁴Die Kinder dürfen nicht alleine oder mit Personen, die nicht abholungsberechtigt sind, nach Hause gehen. ⁵Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die persönliche Begrüßung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholungsberechtigten Personen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können nur solche andere Personen zu Abholungsberechtigten bestimmen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht binnen einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten und die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem Jugendamt und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle eine angemessene Lösung herbeizuführen. ²Entstehende Auslagen und finanzielle Schäden haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(4) Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung und Datenschutz

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) ¹Sämtliche personenbezogene Daten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens oder Betreuungsverhältnisses erhoben werden, werden vertraulich behandelt und nur von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung und der Gemeindeverwaltung genutzt. ²Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt nur, soweit und solange es die Aufgabenerfüllung verlangt.

§ 18 Pädagogische Konzeption

¹Für die Kindertageseinrichtung gibt es eine pädagogische Konzeption. ²Mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils aktuelle Fassung der pädagogischen Konzeption an.

§ 19 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 21.02.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen vom 18.11.2020 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 20.02.2024


Michael Krumbücher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	20.02.2024

BEKANNTMACHUNG

über den Neuerlass der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 20.02.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 19.02.2024 den Neuerlass der Kindertageseinrichtungssatzung beschlossen. Die neuerlassene Satzung tritt am 21.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Die neuerlassene Satzung kann auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden. Ferner liegt sie während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, barrierefrei zur Einsicht auf.



.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 20.02.2024
Ende: 05.03.2024
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....

